

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

Beteiligungszeitraum 25.09.2018 bis 26.10.2018

I Stellungnahmen der Behörden, hier: der Landesplanungsbehörde	
II.1	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde (Frau Leibauer, Kiel) – 25.10.2018
	Empfehlung
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Gemeinde Hetlingen beabsichtigt, in dem Gebiet „südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m“ ca. 0,18 ha Mischgebiet anstelle von eingeschränktem Gewerbegebiet festzusetzen, um die Umsiedlung und Expansion eines örtlichen Gewerbebetriebes und die Errichtung von 3 Wohnungen planungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Hetlingen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hetlingen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>

II Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

II.1	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachbereich Service, Recht und Bauen Regionalplanung und Europa (Herr Teichmann, Elmshorn) – 10.10.2018	Empfehlung
	<p>Die Gemeinde Hetlingen hatte im Laufe des Jahres 2017 nach intensiver Abstimmung mit allen maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange den Bebauungsplan 12 auf den Weg gebracht. Das zugrunde gelegte abgestufte Planungskonzept sah eine Abfolge von Wohn-, Misch und gewerblichen Nutzungseinheiten vor.</p> <p>Die Landesplanung hatte in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2017 dieser Planung grundsätzlich zugestimmt. Der Plan wurde am 18. Januar 2018 rechtskräftig.</p> <p>Im Laufe des Vollzugs des Bebauungsplans ergab sich nachfragebedingt das Erfordernis zur Modifikation in einem untergeordneten Teilabschnitt des Geltungsbereiches.</p> <p>Danach soll nun eine Teilfläche des GE in MI umgewidmet, ein anderer Teil des GE in GEe (nur mischgebietsverträgliche Betriebe) abgeändert werden.</p>  <p>Aus Sicht des Kreises Pinneberg bestehen zu dieser „Planungskorrektur“ keine Bedenken. Ferner vertritt der Kreis Pinneberg die Auffassung, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung (abgestuftes Nutzungskonzept) nicht berührt werden, so dass auch das modifizierte Planungsrecht der vorbereitenden Bauleitplanung in ihren Grundzügen folgt. Sprich: einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplans bedarf es aus Sicht des Kreises Pinneberg hierfür nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

II.2	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Bürgerservice (Frau Klie, Elmshorn) – 17.09.2018	Empfehlung
	Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch und 2,50 m breit. Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bau-phase sichergestellt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

II.3	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Herr Drescher, Elmshorn) – 17.10.2018	Empfehlung
	Zu dem angegebenen B-Plan bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die im bisherigen Verfahren getätigten Äußerungen wird verwiesen. Der B-Plan Nr. 12, 1. Änderung sieht für das Mischgebiet ausnahmsweise nur einen Stellplatz je WE vor. Erfahrungsgemäß dürfte dies kaum ausreichen; insofern sollten auch hier zwei Stellplätze je WE verbindlich vorgesehen werden. Die Detailplanungen sind zeitgerecht mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind im Mischgebiet zwei Stellplätze je Wohneinheit zu schaffen. Lediglich für eine untergeordnete zweite Wohneinheit von maximal 65 m ² ist nur ein Stellplatz zu schaffen. Die Ausnahme, dass ohne Einschränkung der Wohnungsgröße nur ein Stellplatz zu schaffen ist, bezieht sich lediglich auf Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten, also Geschosswohnungsbauten.

III	Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange
------------	---

III.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Frau Orłowski, Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig) – 18.09.2018	Empfehlung
	Unsere Stellungnahme vom 28.06.2018 wurde richtig in die Begründung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

III.2	Bundespolizeidirektion (Frau Graupner, Bad Bramstedt) – 20.09.2018	Empfehlung
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben im obengenannten Gebiet nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.3	Deutsche Telekom Technik GmbH (Herr Razdevsek, Lübeck) – 19.09.2018	Empfehlung
	Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf den im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 geführten Schriftverkehrs, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontaktle-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-km-u-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.4	Eisenbahn-Bundesamt (Frau Schulz, Schwerin) – 26.09.2018	Empfehlung
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berührt. Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB und stelle nach Einsicht in die Unterlage erneut fest, dass das Eisenbahn-Bundesamt in seinen zu vertretenden Belangen nicht berührt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

III.5	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung bmH – GAB - (Herr Schultze, Kummerfeld) – 15.10.2018	Empfehlung
	<p>Aus den Unterlagen sind die konkreten Ausführungen der Abfallentsorgung (Standplätze, Bereitstellung etc.) nicht erkennbar.</p> <p>Vorsorglich bitten wir Sie, bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.</p> <p>Im Bereich der Planstraße B sind ein geeigneter Anschluss bzw. entsprechende Wendeanlagen nicht ersichtlich, insofern wird diese Straße im Rahmen der Abfallentsorgung nicht angefahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Planstraße B ist in erster Linie als Erschließung für den im Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatz zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Derzeit grenzt sowohl nördlich als auch südlich nur jeweils ein Grundstück an die Planstraße B. Die Abfallentsorgung erfolgt in dem Fall durch Bereitstellung der Gefäße an der Planstraße A.</p> <p>Sollten die Grundstücke in Nord-Süd-Richtung geteilt werden, wird die Gemeinde Flächen vorhalten, um eine Wendeanlage zur Sicherung der Anfahrbarkeit durch die GAB herzustellen.</p>
III.6	Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg – Sielverband Hetlingen (Frau Peters, Haseldorf) – 21.09.2018	Empfehlung
	<p>Wir verweisen auf die bereits vom Sielverband Hetlingen zu diesen Angelegenheiten abgegebenen Stellungnahmen vom 17.07.2018, 02.11.2017 sowie vom 31.07.2017.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
III.7	Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg – Deich und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch (Frau Peters, Haseldorf) – 24.09.2018	Empfehlung
	<p>Von Seiten des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 12.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Zuwegung und Zufahrt zum Deich mit schwerem Gerät jederzeit gewährleistet sein muss, sodass eine Unterhaltung des Entwässerungsgrabens weiterhin ohne Probleme möglich sein wird und für den gesamten Deichbereich nach § 56 Abs. 1 i.V.m. § 70 LWG ein innerer Schutzstreifen von 5 m einzuhalten ist, der nicht überplant/überbaut werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Zuwegung und Zufahrt zum Deich ist über ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Sielverbandes Hetlingen gesichert.</p> <p>Der Abstand von der südlichen Grenze des Mischgebiets bis zum Deichfuß ist größer als 5,00 m. Somit ist der innere Schutzstreifen nicht überplant/überbaut.</p>
III.8	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Herr Langpap, Bereich Schienenverkehr/Planung, Hamburg) – 24.09.2018	Empfehlung
	<p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

III.9	Handwerkskammer Lübeck (Frau Henning, Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik, Lübeck) – 18.10.2018	Empfehlung
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.10	Industrie und Handelskammer zu Kiel (Herr Jansen, Zweigstelle Elmshorn) – 18.10.2018	Empfehlung
	Wir bedanken und für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige betriebliche Entwicklung ortsansässiger Unternehmen begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.11	Landesamt für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein (Frau Röming, Kiel) – 20.09.2018	Empfehlung
	Denkmalpflegerische Dinge sind nicht berührt. Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Suersen, Untere Forstbehörde, Neumünster) – 25.09.2018	Empfehlung
	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
III.13	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Ernst, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe) – 11.10.2018	Empfehlung
	Zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

III.14	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Herr Ehmling, Itzhoe) – 26.09.2018	Empfehlung
	<p>Aus der Sicht des Landesbetriebes Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass eine Zuwegung und Zufahrt zum Deichentwässerungsgraben mit schwerem Gerät jederzeit gewährleistet sein muss, sodass eine Unterhaltung des Grabens oder die Zufahrt im Katastrophenfall weiterhin ohne Probleme möglich ist.</p> <p>Für den gesamten B-Planbereich ist gemäß § 70 LWG am Mitteldeich ein innerer Schutzstreifen von 5 m einzuhalten der an der deichzugewandten Oberkante des Deichentwässerungsgrabens beginnt, der weder überplant noch bebaut werden darf.</p> <p>Weiterhin ist der 5 m Räumstreifen des Sielverbandes einzuhalten, der an der deichabgewandten Oberkante des Grabens beginnt.</p> <p>In diesen Bereichen dürfen keinerlei Bepflanzung, feste Zäune oder Bauten aller Art errichtet werden. Diese Auflagen sind im B-Plan festzuschreiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand von der südlichen Grenze des Mischgebiets bis zum Deichfuß beträgt auf voller Länge mehr als 5,00 m. Somit ist der innere Schutzstreifen nicht überplant oder überbaut.</p>
III.15	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe (Herr Paul, Herr Koch, Itzehoe) – 10.10.2018	Empfehlung
	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme - Az. : 219-555.811-56.027 vom 19.07.2018 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 19.07.2018 wird vollinhaltlich berücksichtigt.</p>
III.16	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Hamburg) – 26.10.2018	Empfehlung
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

III.17	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Frau Wegener, Kiel) – 12.10.2018	Empfehlung
	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung aufgenommen.</p>
III.18	Schleswig-Holstein Netz AG (Herr Fritz, Team Uetersen, Uetersen) – 20.09.2018	Empfehlung
	<p>Gegen die Aufstellung und 1. Änderung des B-Planes 12 der Gemeinde Hetlingen besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Einmündungsbereich des geplanten Neubaugebietes mehrere 20 KV Kabel des Schleswig-Holstein-Netz befinden. Dieses bedarf vor Aufnahme von Bautätigkeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen sowie einer örtlichen Einweisung.</p> <p>Hinweis: Da die Schleswig-Holstein-Netz nicht mehr der Netzbetreiber der Gemeinde Hetlingen ist, müsste die Anfrage zur Stellungnahme für den B-Plan 12 des jetzigen Netzbetreibers, die Stadtwerke Wedel, mit Berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Stadtwerke Wedel werden ebenfalls beteiligt.</p>
III.19	Azv Südholstein (Frau Rödl, Holm) – 24.10.2018	Empfehlung
	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des AZV Südholstein keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
III.20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg (Herr Henrichsen, Hamburg) – 01.10.2018	Empfehlung
	<p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

III.21	Stadtwerke Wedel (Herr Mielke, Wedel) – 22.10.2018	Empfehlung
	Unter Berücksichtigung der Korrespondenz zw. Herr Bendig und Ihnen am 23.10.2017 und am 14.03.2017 haben sich hinsichtlich der Trassenplanung und Aufstellflächen keine Änderungen ergeben. Hier wurde auf den Standort der zu berücksichtigenden 10kV Transformatorstation und den Wegfall einer BHKW Stellfläche eingegangen. Gemäß Begründung zur 1. Änderung des B Plan 12 Seite 13 wird die Versorgung des Baugebietes durch Erweiterung der vorhandenen Leitungen sichergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV	Stellungnahmen der Nachbargemeinden
-----------	--

IV. 1	Gemeinde Haselau, Der Bürgermeister (Herr Wiese, Amt Geest und Marsch Südholstein) – 17.10.2018	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV. 2	Gemeinde Holm, Der Bürgermeister (Herr Wiese, Amt Geest und Marsch Südholstein) – 17.10.2018	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IV. 3	Gemeinde Heist, Der Bürgermeister (Herr Wiese, Amt Geest und Marsch Südholstein) – 17.10.2018	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

IV. 4	Gemeinde Moorrege, Der Bürgermeister (Herr Wiese, Amt Geest und Marsch Südholstein) – 17.10.2018	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV. 5	Gemeinde Neuendeich, Der Bürgermeister (Herr Wiese, Amt Geest und Marsch Südholstein) – 17.10.2018	Empfehlung
	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VI	Keine Stellungnahme abgegeben
-----------	--------------------------------------

1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
2	Bundesnetzagentur	
3	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord	
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Flintbek)	
5	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
6	AG 29 / Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	
8	Arbeitsgemeinschaft für Geobotanik	
9	BUND für Umwelt- und Naturschutz Deutschland	
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	

Gemeinde Hetlingen: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

11	Bundesnetzagentur	
12	Bundesvermögensamt	
14	Deutsche Bahn AG	
15	Deutsche Post Real Estate	
16	E.ON Hanse AG	
17	Erzbischöfliche Generalvikariat	
18	Ev.-Luth. Kirchenkreis	
19	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	
22	Gemeinde Haseldorf	
27	Gewässerverband Pinnau	
28	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg	
29	Hamburg Wasser	
30	Hansenet Telekommunikation GmbH	
31	Holsteiner Wasser GmbH	
32	Holsteiner Wasser GmbH – Wasserwerk Haseldorfer Marsch	
33	Kirchenkreisverwaltung	
35	KVIP mbH	
36	Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen	
37	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
38	NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	
39	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH	
40	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg	
41	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel e.V.	
42	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	